



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTSDIREKTION  
RECHTS- UND  
ORGANISATIONSABTEILUNG

KARLSPLATZ 13/010  
A-1040 WIEN  
TEL. 0222/588 01  
FAX 43 222/587 89 05  
DVR 0005886

An das  
Präsidium des Nationalrates

DATUM 1. März 1996

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

UNSER ZEICHEN 30095.00/001/96

SACHBEARBEITER Mag. URBAN

NEBENSTELLE 3010

14  
5396  
L. Urosch

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die  
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien übermittelt in der Anlage die Stellungnahmen zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in 25 Ausfertigungen.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

**TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN**  
**UNIVERSITÄTSDIREKTION**  
G.ZI. 30095.00/001/96

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen sowie des Gehaltsgesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes.

Zu Punkt 1: Zu § 1 Abs. 1 BGALP und § 53 Abs. 11 Gehaltsgesetz stellt sich die Frage, ob diese Abgeltung für Dozenten, die gleichzeitig Universitäts- (Vertrags-)assistenten sind, zusätzlich zu der gem. § 53 Abs. 8 und 9 Gehaltsgesetz gebührenden Abgeltung zusteht, wenn sie Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach erteilen und eine Lehrtätigkeit von mehr als 11 + 1 Wochenstunden nachgewiesen wird?

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurde neben der Remuneration für remunerierte Lehraufträge auch Abgeltung gem. § 1 Abgeltenges. für die im Rahmen der Lehrbefugnis als Universitätsdozent abgehaltenen Lehrveranstaltungen bezahlt.

Zu Punkt 2: §§ 1a und 1b: Diese Abgeltung wird gem. § 7 Abs. 3 in vier Monatsraten (von Oktober bis Jänner und von März bis Juni) auszuzahlen sein. Sie ist allenfalls zu aliquotieren.

Es wäre zu klären, ob die Tätigkeit der Tutoren und/oder Studienassistenten und Demonstratoren nur bei Lehrveranstaltungen denkbar ist oder auch außerhalb von Lehrveranstaltungen (siehe dazu § 42 Abs. 1 UOG 1975 - Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten). Die Bemessung der Entschädigung je Semester-Wochenstunde würde darauf hinweisen, daß nur die Tätigkeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen Anspruch auf Abgeltung bewirkt. Es wäre weiters klarzustellen, ob die begleitende Betreuung durch Tutoren, Studienassistenten und Demonstratoren bei Lehrveranstaltungen Auswirkungen auf den Anspruch der Universitäts-(Vertrags-)assistenten auf Abgeltung der Lehrtätigkeit gem. § 53 Abs. 1 - 5 Gehaltsgesetz hat oder nicht. Konkret ist die Frage zu klären, ob die begleitende Betreuung durch Tutoren und/oder Studienassistenten und Demonstratoren die Gruppengrößen gem. § 53 Abs. 2 Gehaltsgesetz beeinflusst bzw. beeinflussen soll. Es kommt sehr häufig vor, daß bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, bei denen Universitäts(Vertrags)assistenten verantwortlich mitwirken auch die begleitende Betreuung durch Tutoren etc. wahrgenommen wird.

Wieviele Tutoren können bei solchen Lehrveranstaltungen mitwirken ?

Zu Punkt 1 und 3: Zu § 1 Abs. 1 Z. 1 u § 2 Abs. 1: Sollen Lehrveranstaltungen (auch Pflichtlehrveranstaltungen), an denen voraussichtlich weniger als 10 bzw. 15 Studierende **durchgehend** teilnehmen werden, abgesagt werden? Wie kann die durchgehende Teilnahme durch die Verwaltung, die für die Auszahlung der Remuneration letztendlich verantwortlich ist, überprüft werden? Ist die Lehrtätigkeit, wenn die Anzahl der Teilnehmer kleiner als 10 bzw. 15 wird, zu unterbrechen und die Remuneration einzustellen? Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Punkt 11.

Zu Punkt 3: Zu § 2 Abs. 1 bis 7: Die Durchführung der Abs. 5 und 6 wird wegen der Konsequenzen eingehende Erhebungen erforderlich machen, die jedenfalls in der Übergangszeit für das Sommer-Semester und das kommende Studienjahr beträchtliche Mehrarbeit erforderlich machen.

Zu § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 5: Wie wird vorzugehen sein, wenn zwischen Erteilung des remunerierten Lehrauftrags, der Aufnahme der Lehrtätigkeit und insbesondere während des Semesters eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt, bzw. ein Bundesbeamter aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheidet?

Zu Punkt 11: Zu § 7 Abs. 1: Beinhaltet der Nachweis erbrachter Lehrtätigkeiten auch den Nachweis der erforderlichen Teilnehmerzahl gem. § 1 Abs. 1 Z. 2 bzw. § 2 Abs. 1 BGALP? Gegebenenfalls würde dies bedeuten, daß auch bei Vorlesungen Anwesenheitslisten zu führen sein werden, die durch die Verwaltung geprüft werden müßten.

Wenn § 13 b Gehaltsgesetz nur auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Leistungen sinngemäß anzuwenden ist, können Ansprüche auf Leistungen nach dem gegenständlichen Abgeltengesetz ohne zeitliche Befristung geltend gemacht werden (§ 13 b Abs. 1 Gehaltsgesetz)

Zu Punkt 12: Das rückwirkende Inkrafttreten des § 8 Abs. 2 BGALP wird bedeutende administrative Belastungen bringen.

Vorerst werden sämtliche Lehrbeauftragten bei der Krankenkasse anzumelden sein. Nach Kundmachung des Gesetzes wird zu erheben sein, welche Lehrbeauftragten betroffen sind. Die Betroffenen werden nach Abschluß der Erhebung wieder abzumelden und die errechnete und ausgezahlte Remuneration neuerlich zu errechnen sein.

Zu § 53 Gehaltsgesetz

Zu Abs. 1: Was ist unter einem wissenschaftlichen Fach zu verstehen?

Gelten künstlerische Fächer im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums (z.B. Architektur) als wissenschaftliche Fächer oder haben verantwortlich mitwirkende Assistenten keinen Anspruch auf Abgeltung?

§ 53 sieht für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem künstlerischen Fach an Universitäten keine Abgeltung vor. Es gibt auch an Universitäten (z.B. in der Studienrichtung Architektur) Lehrveranstaltungen in künstlerischen Fächern, die von Assistenten ohne Doktorat abgehalten werden müssen.

Was ist eine Pflichtlehrveranstaltung in Sinne des § 53 Abs. 1? Zählen Lehrveranstaltungen über freie bzw. gebundene Wahlfächer nicht dazu?

Im § 53 Abs. 5 ist nur mehr von Lehrveranstaltungen über ein wissenschaftliches Fach die Rede und nicht mehr von Pflichtlehrveranstaltungen. Besteht hier ein beabsichtigter Unterschied zu § 53 Abs. 1?

Im Abs. 4 müßte das Zitat "Abs. 1 und 2" lauten.

Darf ein Universitätsassistent mit Doktorat für 4 (ev. 6) Wochenstunden verantwortliche Mitwirkung und zusätzlich für 8 Wochenstunden selbständige Lehrtätigkeit entschädigt werden?

Die Umsetzung des bisherigen § 51 Abs. 8 Gehaltsgesetz hatte schon immer zu Schwierigkeiten bei der Gruppenfeststellung geführt. Es ist unklar, ob die Gruppeneinteilung bei Aufnahme der Lehrtätigkeit am Beginn des Semesters auf Grund der Anmeldungen vorzunehmen ist, oder die Gruppeneinteilung während des gesamten Semesters der Hörerzahl anzupassen ist. Bekanntlich melden sich immer

mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als dann die Lehrveranstaltung das ganze Semester hindurch besuchen und auch abschließen.

Es ist unrealistisch, daß von einer Gruppe mit ursprünglich eingeteilten 30 Hörern eben diese 30 Hörer während der gesamten Semesterdauer anwesend sind.

Abgesehen vom Abbruch der Teilnahme sind Ausfälle durch Krankheit oder andere (entschuld bare) Verhinderungen die Regel.

Würde man dem Wortlaut des Gesetzes folgen (Betreuung von 30 bzw. 10 Hörern während der gesamten Semesterdauer), könnte keine Abgeltung gem § 53 Abs. 1 bis 5 Gehaltsgesetz ohne ständige Änderung der Gruppeneinteilung beantragt und gewährt werden.

Im übrigen sind noch folgende Fragen offen:

Wer erteilt den Auftrag zur verantwortlichen Mitwirkung bei Pflichtlehrveranstaltungen ?

Wer erteilt den Auftrag zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen gem. § 53 Abs. 6 bis 9 Gehaltsgesetz ? Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 53 Abs. 11 Gehaltsgesetz, die die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität (Hochschule), an einer anderen Universität (Hochschule) und an der Akademie der bildenden Künste zuläßt. Wer kann dazu den Dienstauftrag erteilen ? (Siehe dazu die Ausführungen auf Seite 81 in Bast, UOG 1993, Wien 1994, zu § 29 Abs. 3 Z 2 UOG 1993, bzw. § 40 Abs. 5 UOG 1975).

Welche Sätze sind welcher Universität/Hochschule/Akademie zu verrechnen? Wie erfolgt die Anweisung der Entschädigung, welche Universität ist zur Anweisung zuständig ?

Besteht Anspruch auf Abgeltung gem. § 53 Abs. 6 bis 9 unabhängig von der Hörerzahl ? Auch für einen Hörer ?

Ist die Abgeltung nach Abschluß der Lehrtätigkeit nach Semesterende auszuzahlen? Können auch an karenzierte Assistenten keine Lehraufträge erteilt werden ?

Es fällt auf, daß nun nur mehr für verantwortliche Mitwirkung gem. § 53 Abs. 1, 3 und 5 bei (Pflicht-)Lehrveranstaltungen eines **Universitätsprofessors** bzw. in einem zentralen künstlerischen Fach in einer Meisterschule bzw. einer Klasse Anspruch auf Abgeltung bestehen soll. Es wäre zu klären, wie künftig Lehrveranstaltungen von Assistenten mit großer Hörerzahl abgehalten werden sollen (Teilung in Parallellehrveranstaltungen (ab welcher Hörerzahl), Mitwirkung von Tutoren ?).